

„Plattes Land“: Gutsbezirk und Landgemeinde Herrschaft und Selbstbestimmung auf dem Lande

Von WOLFGANG BLÖß

(Vortrag auf dem 13. Tag der brandenburgischen Orts- und Landesgeschichte am 22. Oktober 2017)

Jeder kennt den Begriff „Gut“. Gemeinhin wird darunter ein großer landwirtschaftlicher Betrieb verstanden. Von „Gut“ leiten sich die Bezeichnungen Gutsherr, Gutshof, Gutsleute, Gutsbesitzer ab. Sie stehen für unterschiedliche soziale Zuordnungen. Jeder kennt auch den Begriff „Gutsherrschaft“. Er ist der Inbegriff der Herrschaft des Gutsherren über sein Land und seine Leute.

Der Gutsbezirk ist weniger bekannt. Das ist umso erstaunlicher, als seine Einordnung in das Herrschafts- und Verwaltungssystem die politische und kommunalpolitische Debatte in Preußen für nahezu ein Jahrhundert bestimmt hat. Erbitterte Auseinandersetzungen kennzeichnen diese Zeit. Die davon ausgehenden Erschütterungen reichten weit über das eigentliche Kampffeld hinaus. Im Folgenden wird versucht, Herkommen, Rechtsstellung und Auflösung der Gutsbezirke vorzustellen. Das kann nur in Umrissen geschehen.

Die Gutsbezirke sind eine preußische Besonderheit. Sie sind überwiegend eine Besonderheit des ostelbischen Preußen und seiner von der Gutsherrschaft dominierten landwirtschaftlichen Struktur. Sie sind gebunden an die Gutswirtschaft. In dieser bewirtschaftet der Eigentümer sein Land selbst. Abhängige, weitgehend rechtlose Menschen verrichten die Arbeit. In der feudalen Gesellschaft gestaltete sich das Verhältnis zwischen diesen beiden Polen einfach: Alle gemeinsam waren Untertanen des Monarchen; die Gutsarbeiter lebten darüber hinaus als Untertanen ihres Gutsherren.

Dieses bis dahin auf Herkommen beruhende Verhältnis zwischen beiden wurde in den Reformen vor der Reform am Ende des 18. Jahrhunderts geregelt und in erste rechtsverbindliche Form gebracht. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 stattete die Rittergutsbesitzer mit dem Recht aus, Untertanen zu haben. Es verlieh ihnen die Befugnis, Herrschaft über diese ausüben zu können. Gutsherrschaft samt Verfügung über die Untertanen war damit zu einem Rechtsinstitut geworden. Eine eindeutige Abgrenzung der Gebiete jedoch, die herrschaftlicher Bestimmung unterlagen, eine Abgrenzung also der herrschaftlichen Güter zu den noch bestehenden Gebieten bäuerlicher Ansiedlungen, hatte nicht stattgefunden. Gemengelage bestimmte häufig den Zuschnitt der Ländereien. Güter und Gemeinden lagen in Nachbarschaft, oft in unübersichtlicher Anordnung. Die wichtigste Verbindung zwischen beiden war die Dienstbarkeit der Bauern gegenüber dem Gutsherren.

Die Reformen des frühen 19. Jahrhunderts waren doppelgesichtig. Sie befreiten sowohl Bauern als auch Gutsinsassen von den feudalen Fesseln. Auf ihrer formalen Entlassung in die zivile Freiheit beruhte die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Für die Bauern eröffnete sich die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Gemeindeleben zu gestalten. Es war jedoch ein Pyrrhus-Sieg. Die Gutsinsassen waren nun zwar freie Menschen. Sie konnten ihren Aufenthaltsort frei wählen.

Der Gutsherr allerdings konnte sich jetzt ihrer nach Belieben entledigen. Viele Bauern wiederum konnten den Hauch der Freiheit nur für kurze Zeit genießen. Sie mußten ihre Frondienste nämlich nicht mit Geld, sondern mit Land ablösen. Dazu war der bisher geltende Schutz ihres Landes aufgehoben worden. Dadurch und durch steigende Preise für landwirtschaftliche Produkte wurden die Gutsherren in die Lage versetzt, ihre Ländereien auf Kosten der Bauern zu vergrößern. Sie konnten vor allem die Gemengelage zu ihren Gunsten beseitigen. Anton Ludwig Sombart, auf den ich später noch einmal zurückkommen werde, zählte tausende und abertausende Bauernhöfe, die nach den Stein-Hardenbergschen Reformen in Gutsländereien aufgegangen waren. Bauernlegen in anderer Form hatte sich fortgesetzt. Viele Landbewohner sahen sich erneut in einem System gefangen, dem sie durch die Bauernbefreiung entronnen schienen. Sie gelangten in neue Abhängigkeit. Im Jahr 1800 hatte sich der Rittergutsbesitz in der Mark Brandenburg auf 16 – 18% der Gesamtanbaufläche belaufen; bis 1880 war dieser Anteil auf ca. 40% gestiegen. Die betroffenen Bauern sanken zu Tagelöhnern herab, wenn sie es nicht vorzogen, in die Industriegebiete abzuwandern oder auszuwandern. Die Verbliebenen trafen sich mit den Gutsinsassen, für die sich nicht viel geändert hatte.

Deren Arbeits- und Lebensverhältnisse erfuhren erste Regelungen. Sie wurden für lange Zeit festgeschrieben. Ihre Herrschaft wiederum konnte deshalb auf stabile Existenz vertrauen. Für die Gutsinsassen galt die 1810 erlassene „Gesinde-Ordnung für sämtliche Provinzen der Preußischen Monarchie“. Ihre Wirksamkeit endete erst mit der Novemberrevolution 1918. Die ihrem Geltungsbereich Unterworfenen standen unter einem Kontraktverhältnis. Es reichte von Martini zu Martini jeweils für ein Jahr. Gegen Arbeitsleistung sicherte es freie Wohnung, Heizung, Schule, ärztliche Behandlung und gegebenenfalls Armenunterstützung. Zu einer geringfügigen baren Lohnzahlung traten Futter für eine Kuh und die Möglichkeit, Getreide zu einem mäßigen festen Preis zu kaufen.

Das Gendarmerie-Edikt vom Juli 1812 fügte die Gutsherrschaft in die staatliche Ordnung ein. Es begann deren Wandlung, die bisher ein reines Wirtschaftsunternehmen gewesen war. Sie nahm zusätzlich Züge einer staatlichen Behörde an. Als „Domanialhof“ bezeichnet, repräsentierte sie einen Teil der Lokalverwaltung. In dieser Funktion galt sie als selbständiges Glied im Kreisverband neben der Gemeinde. Der Grundeigentümer übte über die Gutsinsassen nicht nur das aus dem Kontraktverhältnis abgeleitete Aufsichts- und Disziplinarrecht aus. Er vertrat sie auch nach außen. Ihm stand polizeiliche und richterliche Gewalt zu. Sombart fand dafür die treffende Charakterisierung: „Die Gutsherrschaft sorgt und denkt – leider für ihn“.

Grenzen und Bezeichnung der gutsherrschaftlichen Ländereien blieben eine zeitlang im Ungefähren. Es fehlte an gesichertem Überblick über die Einteilung des platten Landes. Im Zuge der Arrondierung des Großgrundbesitzes als Folge der Ablösung der bäuerlichen Lasten durch Land bildeten sich feste Grenzen zwischen Guts- und bäuerlichem Gemeindeland. Die Gutsherrschaft nahm die Form des Gutsbezirks an. Schleichend und allmählich hatte sich so die Verfassung des platten Landes geändert. Einen Rechtsakt, der den Gutsbezirk begründet hätte, hat es nicht gegeben. Somit fehlt auch eine Legaldefinition. Das ist eine Ausnahme im preußischen Verwaltungsrecht.

Begriff und Bezeichnung „Gutsbezirk“ erscheinen erst im Jahr 1842 in zwei zum gleichen Datum erlassenen Gesetzen. Das „Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen“ erwähnte Gutsbezirke lediglich namentlich. Das „Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege“ hingegen übertrug den Gutsherrschaften die Fürsorge für die Armen mit den

gleichen Pflichten wie die Gemeinden. Dadurch stellte es die Gutsbezirke den Gemeinden gleich und befestigte die Grenzen zwischen beiden.

Da die Errichtung der Gutsbezirke durch Rechtsvorschrift nicht erfolgt war, mußte die fehlende rechtliche Grundlage spät durch Richterspruch ersetzt werden. Zwischen 1881 und 1900 ergingen drei Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichtes. Sie begleiteten Vorbereitung, Erlaß und Wirksamwerden der Landgemeindeordnung von 1891. Sie beriefen sich ausdrücklich auf mangelnde gesetzliche Bestimmung des gutsherrlichen Besitzes. Sie definierten diesen, seine Stellung und Funktion im Staat wie folgt: „Mit Recht ist daher stets angenommen worden, daß das frühere Untertänigkeitsverhältnis die Grundlage ist, auf der sich die Gutsherrschaft entwickelt hat, und daß darum nur die Güter der Gutsherrschaften als Gutsbezirke im Sinne des jetzigen Kommunalrechts anzusehen sind. Als Gutsbezirk im kommunalrechtlichen Sinn muß jedes ehemals herrschaftliche Einzelgut und als Grundlage für die Abgrenzung der einzelnen gutsherrlichen Territorien die wirtschaftliche Einheit in früherer Zeit gelten“.

Die verwaltungsrechtliche Definition, fernab von jeglichem Versuch, soziale und Herrschaftsverhältnisse einzubeziehen, klang einleuchtend: „Gutsbezirke sind räumlich abgegrenzte kommunale Gebilde, in denen der mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattete Gutsherr (Gutsbesitzer) öffentliche Verwaltungsaufgaben und Leistungen zu erfüllen hat, die sonst den Landgemeinden und ihren Organen obliegen. Sie sind keine Körperschaften, aber teilweise den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt.“

In der Literatur sind folgende, den Status zutreffend beschreibende Definitionen zu finden: „Der selbständige Gutsbezirk stellt einen räumlich abgegrenzten Teil des platten Landes dar, dessen Gebiet und Bewohner einen gemeindlich selbständigen Bezirk bilden, der hinsichtlich seiner öffentlich-rechtlichen Lasten durch einen Gutsbesitzer als Inhaber der Gutsherrlichkeit vertreten und durch einen Gutsvorsteher ortsobrigkeitlich verwaltet wird“. - „Gutsbezirk ist ein räumlich abgegrenzter Teil des platten Landes, dessen Gebiet und Bewohner der obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherren unterstehen“.

Das „Gesetz, betreffend die Unterhaltung öffentlicher Volksschulen“ vom Juli 1906 stattete die Gutsbezirke mit weiteren Attributen von Körperschaften des öffentlichen Rechts aus. Es bestimmte sie zu Trägern der Schullasten für ihren Zuständigkeitsbereich. Damit war die rechtliche Ausstattung der Gutsbezirke abgeschlossen. Der Gutsherr fungierte entweder selbst als Gutsvorsteher oder ließ einen solchen in seinem Namen amtieren. Er war Dienstherr, Richter und Vollstrecker in einer Person. Er war in seinem Zuständigkeitsbereich ein unumschränkter Herrscher, also ein lokaler Herrschaftsträger. Die Bewohner der Gutsbezirke waren seiner obrigkeitlichen und jurisdiktionellen Gewalt unterworfen. Seine Kompetenzen erstreckten sich auch auf das kommunale Wahlrecht. Gutsinsassen waren damit nicht ausgestattet. Gewählte Vertretungen wie in den Gemeinden existierten nicht. Deren Aufgabe nahm der Gutsvorsteher wahr.

Vier Kategorien von Gutsbezirken sind zu unterscheiden:

1. Einfache Gutsbezirke mit Rechten und Pflichten wie eine Gemeinde;
2. ritterschaftliche Gutsbezirke, deren Eigentümer mit adligen Gerechtigkeiten (Kreis- und Provinzialstandschaft) ausgestattet waren;

3. standesherrliche Gutsbezirke, deren Eigentümer über ständische Vorrechte verfügten (In der Provinz Brandenburg waren das die Standesherrschaften Baruth [Kr. Jüterbog-Luckenwalde], Lieberose und Straupitz [beide Kr. Lübben]);

4. fiskalische Gutsbezirke wie staatliche Güter, Wasser- und Forstgutsbezirke.

Auf eine weitere, spezielle Kategorie wird gesondert eingegangen.

Kaum war ihr Name in die Öffentlichkeit gelangt, gerieten die Gutsbezirke in einen kontroversen Diskurs. In den Auseinandersetzungen um ihre Stellung in der Staatsverwaltung und ihre künftige Existenz verknäulten sich alle großen Fragen der Zeit: die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebsweise, die Erhaltung der den Staat tragenden Schicht des Adels, die Antwort auf das Aufkommen der Sozialdemokratie, die Sicherung der militärischen Stärke des Staates, die Ertüchtigung der örtlichen Ebene in Gestalt stabiler und leistungsfähiger Gemeinden. In dem langwierigen und schließlich ergebnislosen Ringen um den Erlaß einer Landgemeindeordnung für den Gesamtstaat traten diese Politikfelder sichtbar in Erscheinung.

Das Gendarmerie-Edikt hatte eine gemeinsame Kommunalordnung für Stadt und Land verheißen. Der im August 1820 vorgelegte Entwurf einer Landgemeindeordnung hatte sich jedoch mit dem Tod Hardenbergs 1822 erledigt. In der folgenden Restaurationsperiode war kein Platz für ein solches Vorhaben. Erst die Revolution von 1848 ließ auf einen Bruch mit dem Überkommenen und auf einen Neuanfang hoffen. Die Verfassunggebende Versammlung wurde mit Petitionen überschwemmt. Sie richteten sich insbesondere gegen die bestehenden Verhältnisse auf dem platten Lande. Dementsprechend führten die beiden preußischen Verfassungen vom Dezember 1848 und Januar 1850 Gutsbezirke in der Aufzählung der Glieder des Staates nicht auf. Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeglicher Art wurde aufgehoben. Die „Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat“ vom März 1850 beendete mit der Bestimmung „Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören oder einen solchen bilden“ die Existenz der Gutsbezirke.

In der nach der Niederlage der Revolution einsetzenden erneuten Restaurationsperiode wurden diese Regelungen außer Kraft gesetzt. Mehr noch: Adliger Grundbesitz erhielt über das Präsentationsrecht für die 1. Kammer (Herrenhaus) eine Befestigung seiner Stellung. Das „Gesetz betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie“ vom April 1856 führte die Gutsbezirke de iure in die staatliche Ordnung ein. Gutsbezirk und Gemeindebezirk stellten jetzt die lokale Verwaltungsebene dar.

Der durch den Frieden von Prag im Jahr 1866 bewirkte Anfall fremder Gebiete löste Ordnungs- und Anpassungsdruck aus. Forderungen nach einer Verwaltungsreform wurden laut. Sie hatten Aussicht auf Erfolg. Innenminister Eulenburg hatte entsprechendes Handeln zugesagt. Wilhelm Adolf Lette, der sich bereits in der Revolutionszeit gegen die feudale Herrschaft im Osten gewandt hatte, meldete sich erneut zu Wort. Er meinte, nach Vorliegen einer Landgemeindeordnung werde sich das Problem der Gutsbezirke durch ihre Vereinigung mit Landgemeinden von selbst lösen. Er sollte sich irren. Die Verwaltungsreform begann nicht, wie es die Logik des Ablaufs eigentlich gefordert hätte, mit dem Erlaß einer Landgemeindeordnung. Am 13. Dezember 1872 wurde als erstes die „Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen“ erlassen. Sie bewahrte die Gutsbezirke. Sie führte den Begriff „Selbständiger Gutsbezirk“ ein und festigte damit die kommunale Selbständigkeit der Güter. Einziger Fortschritt: Sie hob die gutsherrliche Polizeigewalt auf.

Die Landgemeindeordnung indessen ließ auf sich warten. Als sie im Juli 1891 endlich verabschiedet wurde, umfaßte ihr Geltungsbereich nur die sieben östlichen Provinzen der Monarchie. Sie setzte die Einteilung des platten Landes in Landgemeinden und Gutsbezirke als historisch gegeben voraus und ließ die Gutsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Eigentum und Machtposition des Adels als verlässlicher Hüter der Monarchie wurden dadurch weiter gesichert. Den zu dieser Zeit einsetzenden Bestrebungen, moderne und leistungsfähige Gemeinden zu bilden, stand in der Gestalt der Gutsbezirke ein schier unüberwindlich erscheinendes Hindernis entgegen.

Eine militärische Erfahrung von den Schlachtfeldern der Einigungskriege war hinzugetreten. Max Weber hatte ausgesprochen, was viele dachten: Es sei sicherlich nicht im Interesse des Staates, „einen Stand leichtfertig zu opfern, dessen Söhne die Wehrkraft der Nation zu beispiellosen militärischen Erfolgen geführt, allen voran ihr Leben eingesetzt haben“. Die Wehrkraft wiederum war von den brandenburgischen, pommerschen und ostpreußischen Regimentern gestellt worden. Deren Soldaten, zumeist Gutsarbeiter, hatten Aufopferungsbereitschaft auf den Gutsfeldern gelernt. Disziplin, Gehorsam und Untertänigkeit waren ihnen in den Prügelstuben der Gutsinspektoren beigebracht worden. Wieder Max Weber: „Die feste Geschlossenheit der östlichen Agrarverfassung war zugleich Abbild und Grundlage der straffen staatlichen Organisation, sie war vor allem der Boden, auf welchem die psychologischen Voraussetzungen der militärischen Disziplin erwachsen. Der militärische Gehorsam war dem an patriarchalische Leitung gewöhnten Bauernsohn und Landarbeiter des Ostens etwas Selbstverständliches, er gehörte zu seiner Lebensluft auch außerhalb der Kaserne, und speziell dem Instmann war aus der alltäglichen Erfahrung in der Gutswirtschaft der Gedanke geläufig, daß der Herr, wenn er befiehlt, im gemeinsamen Interesse aller, auch der Gehorchenden, kommandiert“.

Gegenläufige Tendenzen jedoch waren nicht zu übersehen. Infolge von Mißernten und sinkenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte gerieten immer mehr Güter in Verschuldung. Die brandenburgischen Gutsbesitzer z. B. hatten in der Zeit von 1823 bis 1883 Schulden in Höhe von 731 Mio. Mark aufgehäuft. Die Schuldenlast war damit auf das Dreifache angestiegen. Landflucht in Größenordnungen gesellte sich hinzu. Sie führte in der Tendenz zu einer negativen Auslese unter der verbliebenen Gutsarbeiterschaft. Diese arbeitete weder so tüchtig noch so gewissenhaft wie ihre Vorgänger. Vor allem aber drohte seit dem Scheitern des Sozialistengesetzes auch auf dem Lande ein Widerpart, den es in dieser Form und in dieser Stärke noch nie gegeben hatte: die Sozialdemokratie. Ihrem weiteren Vordringen sollte nicht nur mit der Sozialgesetzgebung Einhalt geboten werden. Innere Kolonisation und Ansiedlungspolitik sollten ebenfalls helfen. Der Weg zum Erfolg konnte nur über die Parzellierung von Gütern und die Liquidierung der Gutsbezirke führen.

Ich komme auf Sombart zurück. Er war ein bürgerlicher Gutsbesitzer. Sein Gut Ermsleben lag verfügte über geeigneten Boden für den Zuckerrüben-Anbau. Er begnügte sich nicht mit dem Ackerbau. Er verarbeitete seine Zuckerrüben in eigenen Fabriken und schuf so einen vertikalen landwirtschaftlichen Konzern. Seine betriebswirtschaftlichen Erfahrungen führten ihn zu dem Ergebnis, kleinere Landwirtschaftsbetriebe seien widerstandskräftiger und ertragsfähiger als große. Politisch war er der Auffassung, dem Vordringen der Sozialdemokratie auf dem Lande könne nur durch die Ansetzung kleiner Landeigentümer begegnet werden. Er konnte auf namhafte Unterstützung verweisen. Gustav Schmoller, der mit dem Kaiser Karten spielte, hatte geschrieben: „Ein sozial gesundes Staatswesen ist immer nur dasjenige, in welchem die

Majorität der Staatsbürger aus Grundeigentümern besteht. Es gibt nur einen absolut sicheren Schutzwall gegen alle Sozialdemokratie und Revolution, eine entsprechende Zahl der kleinen Leute und Arbeiter hinüber zu ziehen in die Klassen der Landeigentümer“. Pastor Bodelschwingh war der gleichen Meinung: „Ein Häuschen zu besitzen, das ist ja für den kleinen Mann eine schöne Sache und sehr wünschenswert. Geben Sie ihm aber einen Lappen Land dazu, dann wird er nie ein Sozialdemokrat“. Sombart ging mit gutem Beispiel voran. Aus einer Zwangsversteigerung erwarb er das Gut Steesow (Kr. Westprignitz). Er parzellierte dessen Ländereien und siedelte Bauern an. Der Gutsbezirk Steesow wurde daraufhin 1887 aufgelöst und in einen Gemeindebezirk umgewandelt.

Der preußische Staat folgte zögerlich. Innenminister Herrfurth glaubte, rd. 1.500 Gutsbezirke auflösen zu können. Bis zum Beginn des I. Weltkriegs jedoch waren erst 816 Gutsbezirke weggefallen, gleichzeitig aber 347 neu errichtet worden. Der Saldo betrug also lediglich 469 aufgelöste Gutsbezirke. Die Zahlen für die Provinz Brandenburg: 83 Gutsbezirke aufgelöst, 15 neu gebildet, Saldo: 68 Gutsbezirke weggefallen.

Unter den neu errichteten Gutsbezirken befand sich eine neue Kategorie: der militärische Gutsbezirk. Struktur und Zwecksetzung unterschieden ihn von den bestehenden Gutsbezirken. Er existierte quasi autonom außerhalb der kommunalen Körperschaften und unterstand militärischer Befehlsgewalt. In der Provinz Brandenburg waren das: Schießplatz Jüterbog, Truppenübungsplatz Döberitz, Artillerieschießplatz Kummersdorf.

Kriegsniederlage und Novemberrevolution schienen einen neuen Anlauf zur Beseitigung der aus der Zeit gefallenen Gebilde zu versprechen. Das Regierungsprogramm des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 kündigte die Aufhebung der Gemeindeordnungen und der für Landarbeiter geltenden Ausnahmegesetze an. Der „Aufruf der Preußischen Regierung an das preußische Volk“ vom 13. November 1918 räumte der Beseitigung der Gutsbezirke Priorität ein. Das sollte gleichzeitig mit dem Erlaß einer neuen Landgemeindeordnung erfolgen. Die „Richtlinien landwirtschaftlicher Organisationen für die Bildung und die Aufgaben von Bauern- und Landarbeiterräten“ vom 25. November forderten die Angliederung der Gutsbezirke an benachbarte Gemeinden. Die „Verfassung des Freistaates Preußen“ vom 30. November 1920 sah Gutsbezirke als untere Glieder der kommunalen Ordnung nicht mehr vor. Erlasse des Finanz- und des Innenministeriums vom 9. bzw. 30. April 1919 kündigten das bevorstehende Ende der Gutsbezirke an.

In der Verwaltungspraxis schlug sich diese deutliche Willensbekundung nicht nieder. In der Provinz Brandenburg in den Grenzen des Potsdamer Abkommens wurden in dem Zeitraum von Kriegsende bis 1927 lediglich 59 Gutsbezirke aufgelöst. Der größte Teil von ihnen (27) war auf einen Schlag 1920 mit der Bildung von Groß-Berlin an die Stadt gefallen.

Ihre allgemeine Auflösung sollte über den Erlaß einer Landgemeindeordnung für den Gesamtstaat bewerkstelligt werden. Eine Phalanx von rechts- und linksaußen stellte sich dem erfolgreich entgegen. Der Widerstand von rechts setzte die bis dahin verfolgte Strategie fort. Die KPD strebte als Hauptziel die Enteignung des Großgrundbesitzes an. Demgegenüber geriet die Forderung nach Aufhebung oder Reformierung verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Strukturen ins Hintertreffen. Diese würden nach der Enteignung automatisch obsolet. Erst als es wahrscheinlich geworden war, daß man gemeinsam mit den Konservativen die Verabschiedung der Kommunalverfassungsgesetze endgültig blockieren können, und sich zudem die

Gelegenheit bot, diese gleichzeitig auf deren ureigenem Gebiet zu schlagen, dazu die SPD zu nutzen und diese im gleichen Zuge zu düpieren, erfolgte der Schritt von der Obstruktion zur Kooperation. Dazu wurde eine Notlösung gefunden. Mit „Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts“ vom 27. Dezember 1927 konnten deshalb die Gutsbezirke aufgehoben werden. Es war die einzige Regelung, an der die KPD-Fraktion im Landtag konstruktiv mitwirkte.

Vier Männer haben sich mit dieser Reform bleibende Verdienste erworben: Innenminister Albert Grzesinski, sein Staatssekretär Wilhelm Abegg, der Leiter der Kommunalabteilung im Ministerium des Innern Victor v. Leyden und der zur Ausführung des Verordneten ins Ministerium des Innern abgeordnete Landrat Friedrich Gramsch.

Bei Erlaß des Dezember-Gesetzes bestanden in Preußen 12.000 Gutsbezirke. Sie repräsentierten 28% der unteren Gemeinwesen. In der Provinz Brandenburg wurden 1.884 Gutsbezirke gezählt. Das waren 37% der unteren Gemeinwesen. Sie verfügten über eine Fläche von 1.680.000 ha. Das waren 43% der Gesamtfläche der Provinz. Mit 85.700 ha erstreckten sich die Gutsbezirke im Kreis Templin über die größte Fläche. Die größte Einwohnerzahl wurde mit 18.000 im Kreis Prenzlau gezählt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1928 ergingen in rascher Folge die Auflösungsbeschlüsse des Preußischen Staatsministeriums. Danach wurde entsprechend der jeweiligen Lage ein Gutsbezirk

- œ ungeteilt mit einer Gemeinde vereinigt;
- œ geteilt, Teile wurden mit mehreren Gemeinden vereinigt bzw. zusammengelegt;
- œ ungeteilt mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt;
- œ ungeteilt in eine Landgemeinde umgewandelt;
- œ geteilt und z. T. in eine Landgemeinde umgewandelt und z. T. mit einer Gemeinde vereinigt bzw. zusammengelegt;
- œ ungeteilt mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde umgewandelt;
- œ geteilt mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde umgewandelt, Teile mit anderen Gemeinden vereinigt.

Für Brandenburg in seinen Nachkriegsgrenzen ergibt sich folgendes Bild: Von insgesamt 1.291 Gutsbezirken wurden 1.277 aufgelöst, 29 aufrechterhalten bzw. neu gebildet, bei zweien eine Auflösung ausgesetzt. Bestehen blieben die Forstgutsbezirke, die beiden wasserbaufiskalischen Gutsbezirke Schlaubehammer und Weißenspring und die militärischen Gutsbezirke. Letztere erfuhren in der Folge nicht nur Erweiterung. Mit dem Truppenübungsplatz Zehrendorf gesellte sich ihnen ein weiterer bei. Durch eine Verordnung vom November 1938 wurde die Begründung neuer Gutsbezirke aus militärischen Erwägungen nach Reichsrecht eröffnet.

Die Auflösung der Gutsbezirke vollzog sich im Kontext mit anderen Einzelvorhaben, die die Optimierung von Verwaltungsstrukturen und die Neuordnung von Räumen zum Ziel hatten (u.a. die Errichtung von Groß-Berlin, die Gestaltung des Umlandes von Breslau und Frankfurt a.M., in der Provinz Brandenburg die Vergrößerung des Stadtgebietes von Brandenburg a.d.H.). Am Ende dieses Prozesses stand die Neuordnung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes. Zu einer Reform an Haupt und Gliedern ist es weder in Preußen noch im Reich gekommen. Auch die seit 1891 unternommenen Anstrengungen, ein stabiles und leistungsfähiges Gemeinwesen zu schaffen, hatten zu keinem Erfolg geführt. Ironie der Geschichte: Den Nationalsozialisten wurde

dadurch in die Hände gespielt. Ihnen gelang ohne eigenes Zutun der große Wurf. Die 1935 erlassene Gemeindeordnung galt nicht nur für einen Staat, sondern für das ganze Reich. Der Erlaß von 1939 „Maßnahmen zur Hebung der Verwaltungskraft kreisangehöriger Gemeinden“ sollte die Gemeindestrukturen reformieren.

Nach Kriegsende bestanden Gutsbezirke fort. Ihre Existenz und ihr Status waren weder von den Landesverfassungen noch von den kommunalen Grundgesetzen geregelt worden. Das Gemeindeverzeichnis von 1948 führte sie auf. Es waren Forstgutsbezirke und die beiden wasserbaufiskalischen Gutsbezirke Schlaubehammer und Weißenspring. Letztere schlossen sich mit Duldung der Landesregierung zu einer Gemeinde zusammen. Die Forstgutsbezirke endeten erst mit dem Übergang der Forsten in Volkseigentum. Die im Ergebnis der Verwaltungsreform von 1952 herausgegebenen Gemeindeverzeichnisse führten Gutsbezirke nicht mehr auf.

Echos ihrer Existenz lebten noch lange fort. Als auch aus den Gutsarbeitern freie Bauern geworden waren, taten sich die alten Gegensätze in neuen Formen wieder auf: Ehemalige Gutsbezirke verlangten die Konstituierung zu einer selbständigen politischen Gemeinde, also die Ausgemeindung aus der Gemeinde, mit der sie 1928/29 vereinigt worden waren. Im Kreis Prenzlau z. B. sagten sich 17 Ortsteile, die bis 1928 Gutsbezirke gewesen waren, von ihren Gemeinden los. Aus eigener Machtvollkommenheit bildeten sie eigene Gemeinden. Alle wurden wieder in ihren alten Zusammenhang verwiesen. Sieben von ihnen nahmen das hin, neun beantragten offiziell die Ausgemeindung. Nur Hildebrandshagen, das im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke mit Fürstenwerder vereinigt worden war, hatte Erfolg.

Die militärischen Gutsbezirke wiederum bestanden in anderer Form fort. Als quasi exterritoriale Gebiete dienten sie der Roten Armee als militärische Stützpunkte und Übungsplätze.

Literaturhinweis:

Vgl. die ausführliche Darstellung (mit allen Quellen- und Literaturnachweisen) von: WOLFGANG BLÖß, „Die Auflösung der Gutsbezirke ist also eine Frage von eminent politischem Charakter ...“, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 61 (2015), S. 201-287.

